



DER PRÄSIDENT DES
OBERLANDESGERICHTES LINZ

1 Jv 3638/10w - 27

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 Linz
Sachbearbeiter: Fr. Kugler
Tel.: +43 (0)57 60121- 11102
Fax: +43 (0)57 60121- 11103
Email: OLGLinz.praesidium@justiz.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Wien

In der Anlage werden die Stellungnahmen des Senates nach § 36 GOG des Oberlandesgerichtes Linz sowie der Präsidentin des Landesgerichtes Linz und der Präsidenten der Landesgerichte Salzburg, Wels und Ried im Innkreis übermittelt.

Linz, am 17. November 2010
Der Präsident des Oberlandesgerichtes
Dr. Alois Jung eh

elektronisch gefertigt

**OBERLANDESGERICHT LINZ**

SENAT NACH § 36 GOG

Gruberstraße 20
A 4020 LinzBriefanschrift:
A-4010 Linz, Postfach 274

Sachbearbeiter: Dr. Bergmayr

Telefon: 05/7601-211 1628
Fax: 05/7601-211 1103**1 Jv 3638/10w-26**An das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 WienBetrifft: Entwurf zum Budgetbegleitgesetz - Justiz 2011 bis 2013Bezug: BMJ-Pr 350.00/0001-Pr/2010

A. Zum genannten Entwurf wird vom Oberlandesgericht Linz wie folgt Stellung bezogen:

I. zu Art 2 Z 4 (§ 47 Abs 1 AußStrG):

Der Entfall der Möglichkeit der Einbringung eines Protokollarrekurses im Außerstreitverfahren lässt in Hinkunft (zusätzliche) verbesserungsbedürftige schriftliche Eingaben in einem Ausmaß erwarten, die Erledigungszeiten nach sich ziehen, welche (zumindest) der Zeitersparnis in Zusammenhang mit dem Wegfall des Protokollarrekurses entsprechen, sodass die vom Entwurf (auch) intendierte Entlastung der Justiz in diesem Bereich nicht erzielt werden kann.

II. zu Art 33 Z 4 (§ 5 Rechtspraktikantengesetz):

Die Herabsetzung der Ausbildungsdauer der Rechtspraktikantinnen und -praktikanten auf fünf Monate ist in mehrfacher Hinsicht abzulehnen.

Zunächst ist festzuhalten, dass angesichts der Personalknappheit (auch) beim nichtrichterlichen Personal Rechtspraktikantinnen und -praktikanten gleichsam als „Systemerhalter“ fungieren und in vielen Bereichen, im Besonderen etwa im Zusammenhang mit der Schriftführertätigkeit, ihr Einsatz unverzichtbar ist. Die Verkürzung der Gerichtspraxis wird das Erfordernis der Konzentration der Zuteilung der Rechtspraktikantinnen und -praktikanten auf größere Gerichte, insbesondere Landesgerichte, erforderlich machen und somit eine Schmälerung der wünschenswerten Erlangung von Kenntnissen des Gerichtsbetriebes durch Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, die später in anderen Berufsfeldern tätig sein

werden, mit sich bringen, ebenso aber den Entfall der Unterstützung der an kleineren Gerichten tätigen Richterinnen und Richter durch Rechtspraktikantinnen und -praktikanten. Weiters ist zu bedenken, dass die im Entwurf zutreffend angesprochenen Ausbildungsleistungen für Dritte (v.a. Rechtsberufe), welche von der Justiz in Zusammenhang mit den Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, die in der Folge nicht Richterinnen oder Richter werden, erbracht werden, soweit sie in Form der Betreuung der Rechtspraktikantinnen und -praktikanten durch die jeweiligen Ausbildungsrichterinnen und -richter erfolgen, bei einer geringeren Ausbildungszeit nur dann im wünschenswerten gleich hohen Ausmaß weiterhin erbracht werden können, wenn die Ausbildungsrichterinnen und -richter dem einzelnen Rechtspraktikanten mehr Zeit widmen. Dementsprechend werden die infrastrukturellen Zeiten, welche der einzelne Ausbilder pro Auszubildendem aufwendet, nicht mehr aufrecht zu halten sein. Wenn der Entwurf davon spricht, dass die in Zusammenhang mit den Rechtspraktikantinnen und -praktikanten von der Justiz erbrachten Ausbildungsleistungen für Dritte nicht mehr länger zu verkraften sind, so wäre an die Honorierung dieser Leistungen durch die Dritten ((zumindest) etwa durch jene Berufe, für deren Ausübung die Rechtspraxis Voraussetzung ist) zu denken, werden doch etwa auch Ausbildungsleistungen von Rechtsanwälten im Zuge der Zuteilung von Richteramtswürterinnen und -würtern nicht kostenlos erbracht.

Bei jenen Rechtspraktikantinnen und -praktikanten hinwieder, welche die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, ist der Zeitraum von fünf Monaten bei weitem zu kurz, um seriös die Eignung des Übernahmewerbers für den Richterberuf beurteilen zu können. In diesem Zusammenhang kann nicht übersehen werden, dass für eine sinnvolle Ausbildung ebenso wie für eine solche Beurteilungsbasis die Mindestdauer einer Zuteilung mit etwa zwei Monaten zu veranschlagen ist. Damit lägen nach dem Entwurf zum Entscheidungszeitpunkt nur die Ergebnisse zweier vollständiger Zuteilungen vor. Dies ist aber, vor allem zur bedeutsamen Auslotung der Entwicklungsfähigkeit des Bewerbers, (bei weitem) nicht ausreichend. Dementsprechend erschiene bei Übernahmewerbern eine Verlängerung der Gerichtspraxis über die erwähnten fünf Monate hinaus unumgänglich. Dies würde freilich zum einen zur Intention des Entwurfes, eine Budgetentlastung herbeizuführen, in unauflöselichem Widerspruch stehen. Zum anderen würde damit der Argumentation des Entwurfes in Zusammenhang mit der Herabsetzung des Ausbildungsbeitrages um etwa ein Fünftel, welches Vorgehen ausdrücklich damit begründet wird, dass im ersten von fünf Monaten die Einweisung und grundlegende Einschulung im Vordergrund

stunden, der Boden entzogen. Bedenkt man weiters, dass schon derzeit ein Zurückgehen des Interesses besonders qualifizierter (männlicher) Absolventen des Studiums der Rechtswissenschaften zu beobachten ist, ist zu befürchten, dass die (undifferenzierte) Herabsetzung des Ausbildungsbeitrages den angesprochenen Abhalteeffekt noch weiter verstärkt.

III. zu Art 12 Z 1 (§ 8a JN) und Art 27 Z 1 und 2 (§§ 31 und 33 StPO 1975):

Die im Entwurf für die Abschaffung der Senatszuständigkeit in Kostenfragen gelieferte Begründung lässt die derzeitigen tatsächlichen Abläufe in diesem Teilbereich der Gerichtsbarkeit außer Acht. In Anbetracht der Differenziertheit und Komplexität dieser Materie kann derzeit ein Gleichklang der Rechtsprechung, wie er für einen Rechtsstaat geboten ist, nur dann erreicht werden, wenn zwischen den Mitgliedern ein- und desselben Gerichtshofes, welche mit der gleichen Materie betraut sind, Probleme in Zusammenhang mit Kostenentscheidungen, welche von einem einzelnen Senat zu treffen sind, besprochen werden. Eine Einzelrichterzuständigkeit würde das Erfordernis informeller Kontakte des zuständigen Richters mit seinen Kolleginnen und Kollegen, wie er zur Sicherstellung einer fundierten und einheitlichen Judikatur in Kostenfragen unumgänglich ist, verstärken.

Lediglich am Rande ist in Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Juridiktionsnorm auf den damit einhergehenden Wertungswiderspruch zu verweisen, wonach einerseits ein Kostenrekurs immer zulässig ist, andererseits über dieses Rechtsmittel aber anders als über andere (nur) ein einziger Richter zu entscheiden hätte.

Bemerkenswert ist weiters, dass nach dem Entwurf die Richtigkeit der Entscheidung des Einzelrichters des Oberlandesgerichtes durch fünf (oder nach einer im Entwurf am Rande enthaltenen Überlegung durch drei) Richter überprüft werden würde, Entscheidungen durch von Richtern des Bezirksgerichtes oder des Landesgerichtes getroffenen Entscheidungen jedoch (nur) durch einen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Ersatz der Senatsgerichtsbarkeit durch eine Einzelrichterzuständigkeit aus der Sicht der Praxis zu keiner nennenswerten Einsparung richterlicher Kapazitäten führen würde. Sollte die (hier nicht geteilte) im Entwurf geäußerte Ansicht einer solchen Einsparung zutreffen, würde sie eine aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit inakzeptable Uneinheitlichkeit und Unübersichtbarkeit der Judikatur im Kostenrecht erwarten lassen.

Geboten wäre, vor allem im Hinblick auf beabsichtigte Einsparungseffekte, eine strukturelle Änderung des Kostenrechtes, etwa durch eine Phasenpauschalierung.

B. Die Stellungnahmen der Präsidentin des Landesgerichtes Linz und der Präsidenten des Landesgerichtes Ried im Innkreis und des Landesgerichtes Wels sowie die vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vorgelegten Stellungnahmen der Vorsitzenden der zivilen Rechtsmittelsenate dieses Gerichtshofes und eines Richters des Bezirksgerichtes Neumarkt sind angeschlossen.

Linz, am 17. November 2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Linz', written over the date.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Linz
Die Präsidentin

Jv 2749/10z-26-3

An das
Bundesministerium für JUSTIZ
Museumstraße 7
1070 Wien

A-4010 Linz, Fadingerstraße 2
Briefanschrift:
A- 4021 Linz, Postfach 1044

Telefon: 05/7601-21 - 0*
Telefax: 05/7601-21 - 12002

im Dienstweg

Sachbearbeiterin: Mag. Lehmayr
Klappe: 12432

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum
Budgetbegleitgesetz–Justiz 2011 - 2013

Bezug: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Zum genannten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben, wobei zu jenen Punkten, auf die nicht eingegangen wird, keine Einwendungen bestehen:

1. Abschnitt

Zu Artikel 1:

Grundsätzlich wird begrüßt, die Gerichte von beratenden Tätigkeiten zu entlasten und generell die beratende Tätigkeit von den Entscheidungsaufgaben des Gerichts zu trennen. Allerdings weisen die ASG-Richter/innen darauf hin, dass ergänzend zur vorgesehenen Einschränkung der Zulässigkeit von Protokollaranbringen durch Begleitmaßnahmen sicherzustellen wäre, dass der damit verbundene Einsparungseffekt nicht durch vermehrt notwendige Verbesserungsaufträge zunichte gemacht wird.

Die vorrangige Verwendung von „justizeigenen“ Dolmetschern wird – sollten sich daraus tatsächlich Einsparungseffekte ergeben – grundsätzlich

befürwortet; die tatsächliche Abwicklung im Verfahren lässt sich allerdings aus dem Entwurf noch nicht ausreichend ableiten; insbesondere wie die geeigneten Personen dem Gericht zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass bereits wiederholt gemachte Einsparungsvorschläge in diesem Gesetzesentwurf keinen Eingang gefunden haben, die aber einfach umzusetzen wären und österreichweit deutliche Einsparungseffekte erzielen könnten:

So ist die Beiziehung von Laienrichter/innen bei vorbereitenden Tagsatzungen absolut entbehrlich; eine symbolische Pauschalgebühr sollte auch in Sozialrechtssachen eingeführt werden; ebenso eine Pauschalgebühr in Arbeitsrechtssachen auch bei Streitwerten unter EUR 1.450,--. Ebenfalls wurde bereits angeregt, die VJ-Ladungsmöglichkeiten dahingehend abzuändern, dass die Ladung der Laienrichter/innen jedenfalls auch grün (ohne Zustellnachweis) möglich ist, während derzeit deren Ladung nur mit RSb möglich ist. Dies ist nicht nur kontraproduktiv, weil dadurch Ladungen wiederholt nicht behoben werden, sondern weil dies enorm kostenverursachend ist.

Zu Artikel 2:

Auch die Mitglieder des familienrechtlichen Rechtsmittelsenates begrüßen grundsätzlich die Trennung von Beratungs- und Entscheidungsfunktion, melden aber ebenfalls Bedenken hinsichtlich der möglicherweise massiv erhöhten Zahl der Verbesserungsverfahren an, sodass auch hier Begleitmaßnahmen (wie etwa die Entwicklung geeigneter Formulare, Schaffung von Beratungseinrichtungen) erforderlich wären.

Zu Artikel 8:

Hier wird vorgeschlagen, alle Rundungsvorschriften ersatzlos entfallen zu lassen, weil diese in Zeiten elektronischer Überweisungen nicht mehr erforderlich erscheinen. Sollten die Rundungsvorschriften beibehalten werden, so wäre zur Vereinfachung für eine einheitliche Rundungsvorschrift vorteilhaft, sodass § 39 Abs 2 GebAG wortgleich mit § 20 Abs 3 und § 64 GebAG lauten sollte.

Zu Artikel 10:

Ergänzend wird vorgeschlagen, dass bereits die Anmeldung einer Berufung eine Gebührenpflicht auslöst, weil damit angemeldete, aber letztlich nicht ausgeführte Berufungen reduziert werden könnten und dies zu einer Entlastung für die Richter/innen führen würde.

Zu Artikel 11:

Da die Umstellung von RSA- auf RSb-Zustellungen in der Praxis bislang keine Probleme bereitete, bestehen gegen alle im Budgetbegleitgesetz vorgeschlagenen Aufhebungen der noch bestehenden Zustellvorschriften zu eigenen Händen keine Bedenken.

Zu Artikel 12:

Die Zuständigkeit eines Einzelrichters in Kosten-Rechtsmittelverfahren ist systemwidrig und könnte dazu führen, dass ein Einzelrichter in zweiter Instanz über eine Senatsentscheidung erster Instanz entscheidet. Auch ein Einsparungseffekt wird dadurch in der Praxis auch kaum entstehen. Einfache Kostenentscheidungen bedürfen keines hohen Senatsaufwandes, weil ohnedies nur der Berichterstatter rechnet; schwierige oder strittige Kostenentscheidungen müssten schon zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung der Judikatur zum Kostenrecht auch zukünftig im Senat besprochen werden.

Zu Artikel 23:

Die Möglichkeit eines Kostenvorbehalts bis zur Rechtskraft der Hauptentscheidung wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte hier unbedingt – wie dies auch in § 78 Abs 1 letzter Satz AußStrG bereits zutreffend normiert ist – ein solcher Kostenvorbehalt ausschließlich dem Gericht erster Instanz vorbehalten bleiben. Sonst würden die Gerichte erster Instanz – selbst wenn hier eine Kostenentscheidung getroffen wurde – nach vielen Monaten zusätzlich mit schwierigen Kostenentscheidungen der zweiten oder dritten Instanz belastet werden. Dies würde eine erhebliche Mehrbelastung insbesondere der Cg-Richter/innen bedeuten, die angesichts der hohen Belastung der Gerichtshöfe

erster Instanz (vgl nur PAR II 2009 – LG Linz zB 123 %) schlicht nicht mehr zumutbar ist und auch durch einen Einsparungseffekt durch den Kostenvorbehalt in erster Instanz selbst nie wettgemacht werden könnte.

Die weiteren Klarstellungen im Zusammenhang mit § 54 Abs 1a ZPO werden ausdrücklich befürwortet, ebenso wie § 86a ZPO, der zwar auch für den Bereich der Justizverwaltung, nicht aber für die StPO vorgesehen ist. Hier wird eine analoge Regelung für die StPO angeregt.

Der Entfall der verhandlungsfreien Zeit wird zwar für die Gerichte keinen Entlastungseffekt darstellen, Einwände dagegen bestehen jedoch nicht.

Zur Unzulässigkeit des Kostenrekurses auf Beträge unter EUR 50,-- ist anzumerken, dass in diesem Bagatellbereich oft Grundsatzentscheidungen ergehen, die zwar im einzelnen nur geringe Beträge umfassen, aber in Massenverfahren wiederholt auftreten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass hier die Zahl der Amtshaftungen massiv steigen wird, wodurch die Justiz insgesamt (und das Budget) wiederum deutlich belastet würde.

Die Zustellung an juristische Personen hat sich in dieser Form auch in der Insolvenzordnung (§ 258 IO) bereits bewährt und wird daher ebenso begrüßt wie das nun vorgesehene Zwischenurteil zur Verjährung sowie die Entscheidung des Erstgerichtes über eine Nichtigkeitsberufung gegen ein Versäumnisurteil.

2. Abschnitt

Zu Artikel 25:

Zur vorgeschlagenen Ergänzung durch § 21 Abs 3 StGB ist darauf zu verweisen, dass dann Diebstähle (schwer, gewerbsmäßig oder durch Einbruch), die von Zurechnungsunfähigen begangen wurden, nicht mehr belangt werden können.

Der Wegfall der bedingten Geldstrafe bedeutet, dass auch kleine Geldstrafen eingebracht werden müssen und die Einbringungsstelle betraut werden muss; bei Nichteinbringlichkeit durch Einbringungsstelle müssen gemeinnützige Leistungen statt EFS angeboten und überprüft werden. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand bei geringfügigen Delikten für Richter/innen und Kanzleipersonal.

Zu Artikel 26:

Die Überprüfung ambulanter Therapien ist für das Gericht sehr aufwändig (keine Kooperation mit Therapieeinrichtungen wie POINT, Zustelladresse nach stat. Therapie oft nicht vorhanden).

Zu Artikel 27:

Auch hier bestehen die zu Art. 12 bereits ausgeführten Bedenken gegen den Einsparungseffekt von Einzelrichter-Rechtsmittelentscheidungen in Kostensachen.

€ 90,-- Pauschalkostenbeitrag für Fortführungsanträge erscheint zu wenig. Pauschalkosten sollten – ähnlich wie bei der Privatanklage - als Eingangsvoraussetzungen konzipiert werden (samt Rückersatz, falls Fortführungsantrag erfolgreich). Bei Personen mit verdichtetem Rechtsschutzbedürfnis – die oft nicht einmal Opfer sind – wird die nachträgliche Einbringlichkeit der Kosten (im Fall eines erfolglosen Fortführungsantrags) schwierig und aufwändig.

Eine analoge StPO-Regelung zu § 86a ZPO wird dringend angeregt.

3. Abschnitt

Zu Artikel 33:

Dass die Gerichtspraxis künftig grundsätzlich nur mehr fünf Monate dauern soll, ist aus folgenden Gründen nachdrücklich abzulehnen:

1.) Eine ordnungsgemäße Ausbildung der Rechtspraktikant/innen im Sinne des § 1 Abs 1 RDG ist in diesem Zeitraum nicht mehr möglich.

2.) Gerichtsintern werden Rechtspraktikant/innen zu so vielfältigen Aufgaben herangezogen, dass sie teilweise tatsächlich als „Systemerhalter“ zu bezeichnen sind. So ersetzen sie regelmäßig in Strafverfahren das im besonderen Schreibdienst fehlende Personal; sie betreuen Videokonferenzen,

unterstützen die Staatsanwaltschaften bei der Gesprächsaufsicht und anderes mehr.

3.) Schließlich ist aus Sicht der Justiz noch zu bedenken, dass sich durch die geplante Verkürzung auch nur eine verkürzte Beobachtungszeit für das Auswahlverfahren der Richteramtsanwärter/innen ergibt, sodass die Wahrscheinlichkeit personeller Fehlentscheidungen zweifelsohne steigen wird.

4.) Letztendlich würde auch der Aufwand für die einzelnen Ausbildungsrichter/innen deutlich steigen, weil die einzelnen Zuteilungen stark verkürzt werden müssten und damit zwar die anfängliche Einarbeitungs- und Einschulungszeit bliebe, der anschließende Unterstützungseffekt für die Ausbildungsrichter/innen aber entfiel.

Zu Artikel 37:

Ein sachlicher Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz – Justiz kann nicht erkannt werden.

Abschließend ist das deutlich erkennbar Bemühen, die Gerichte von nicht mehr zeitgemäßen Aufgaben zu entlasten, erfreulich und zu begrüßen und die trotz des hohen Zeitdrucks umgesetzte Qualität dieses Entwurfs hervorzuheben.

Linz, am 12. November 2010





**REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT WELS
Der Präsident**

Jv 3674/10h - 2

Maria-Theresia-Straße 12
4600 Wels

Telefon: 05/760121-41100
Telefax: 05/760121-41108
e-mail:
reiner.katzlberger@justiz.gv.at

An den
Präsidenten des
Oberlandesgerichtes

Oberlandesgericht Linz
Präsidialgeschäftsabteilung-allgemein

Eingel. **12. Nov. 2010** ...Uhr...Min

1...fach, mit...Blg.Akt
1 Jv. *3638/10 w-26*

Linz

Betrifft: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013; Begutachtungs-
verfahren

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 27. 10.2010, BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010, kann zum Entwurf infolge des Umfanges der vorgeschlagenen Änderungen und der Kürze der für eine Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit keine umfassende und eingehende Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen abgegeben werden. Um jedoch zu vermeiden, dass mangels Einwendungen gegen den Entwurf Zustimmung fingiert wird, wird zu einigen Änderungsvorschlägen folgende Stellungnahme erstattet:

Zu Art 1 (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz)

Die Aufnahme von Klagen in Sozialrechtssachen am Amtstag/Gerichtstag sollte weiterhin möglich sein, weil das die weitaus überwiegende Tätigkeit an diesen Tagen ist. Die Argumente in den Erläuterungen, dass bei der Aufnahme von Klagen durch den Richter bei der gegnerischen Partei der Eindruck der Voreingenommenheit entstehen könnte, trifft bei diesen Kla-

gen nicht zu. Wird die Möglichkeit der Protokollarklagen genommen, kann der Gerichtstag/Amtstag ganz aufgehoben werden.

Zu Art 8 (GebAG)

Die unterschiedlichen Rundungsregeln in § 20 und § 39 dienen nicht der Vereinfachung. Die Rundungsregeln sollten in allen Fällen der Gebührenbestimmung gleichlautend dahin geändert werden, dass kaufmännisch auf 10 Cent zu runden ist.

Zu Art 10 Z 19 lit g (GebG)

Die Regelung soll durch die Vorverlegung der Einreichung des Jahresabschlusses eine Entlastung der Gerichte bringen, im Gegenzug dazu erhöht sich aber die Belastung der Kostenbeamten dadurch, dass nach der vorgeschlagenen Regelung ständig der Tag der Einreichung mit dem jeweiligen Bilanzstichtag abgeglichen werden müsste.

Zu Art 12 (JN)

Abgelehnt wird die in § 8a JN vorgeschlagene Änderung der Senatsgerichtbarkeit in Einzelrichterentscheidungen. Das Kostenrecht leidet schon derzeit darunter, dass die RSpr zu Kostenfragen äußerst zersplittert ist und es oft zu Einzelfragen mehrere Judikaturlinien gibt; diese Problematik wird durch eine Einzelrichtertätigkeit verstärkt. Eine Entscheidung in Rechtsmittelsachen als Einzelrichter (bei Berufung auch im Kostenpunkt durch Senat und Einzelrichter) ist systemwidrig und weder vernünftig noch sachgerecht. Oft erreichen die Kosten die Höhe des Kapitals. Eine Straffung des Verfahrens wird dadurch nicht erreicht; eine Einsparung richterlicher Kapazitäten ist minimal.

Zu Art 14 Z 2 (PSG)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 14 PSG ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings birgt die Prüfung, ob dem weiteren Organ Begünstigte angehören, und wenn ja, ob diesen die Mehrheit zusteht, bereits jetzt massive Probleme in Form von weiteren Erhebungen, Zwischenerledigungen und den damit verbundenen Zeitverzögerungen bei der Firmenbucheintragung. Eine Regelung dergestalt, dass die Begünstigten der Privatstiftung – soweit diese bezeichnet sind – dem

Gericht zwar mitzuteilen, jedoch nicht in das Hauptbuch bzw. in die Urkundensammlung aufzunehmen sind, wäre wünschenswert.

Zu Art 19 Z 1 bis 3

Die Erläuterungen bezweifeln zu Unrecht die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Gemeinschaftsrecht, geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorlagepflichten vorzusehen. Die Firmenbuchgerichte kommen seit mehr als zehn Jahren sehr wohl ihrer Aufgabe, die Einreichung der Jahresabschlüsse durch Zwangsstrafverfahren zu erzwingen, nach. Dies wird auch aus der großen Zahl der Rechtsmittelentscheidungen, die sich ausschließlich auf das Zwangsstrafverfahren gemäß § 283 UGB beziehen, deutlich.

Bisher wurden die Zwangsstrafverfahren auf mehrere Monate verteilt durchgeführt, da die Firmenbuchgerichte neben dieser Aufgabe auch noch die laufenden Anträge auf Eintragung der verschiedensten Rechtstatsachen zu bearbeiten haben. Die nunmehrige Konzentration der Zwangsstrafverfahren auf den Monat Oktober - bedingt durch die neunmonatige Einreichungsfrist und der Tatsache, dass die Mehrzahl der einreichungspflichtigen Rechtsträger den 31.12. als Bilanzstichtag aufweisen - bedeutet eine faktische Lähmung der Firmenbuchgerichte und ist nicht durchführbar. Die automationsunterstützte Verhängung ist dabei keine große Hilfe, da die Beschlusserstellung und Abfertigung im Zwangsstrafverfahren schon bisher zum Großteil mittels Textbausteinen und unter Zuhilfenahme der Poststraße beim BRZ erfolgte.

Die automationsunterstützte Erstellung der Zwangsstrafverfügung gemäß der vorgeschlagenen Neuregelung des § 283 Abs 2 UGB stellt auch nicht das große Problem dar, vielmehr bringt die im Abs 3 normierte Möglichkeit des begründeten Einspruches gegen die Zwangsstrafverfügung und das nachgelagerte ordentliche Verfahren eine nicht zu bewältigende Arbeitsbelastung der Firmenbuchrechtspfleger und Kanzleibediensteten, zumal sich die Tatsache der Verhängung einer Zwangsstrafverfügung massiv auf persönliche und telefonische Interventionen der Bestraften bei Gericht auswirken wird. Um den Zweck der Strafe, nämlich der Erzwingung der Einreichung der Jahresabschlüsse in möglichst zeitgerechter Form zu erfüllen, ist auch über die Einsprüche gegen die Zwangsstrafverfügung möglichst schnell zu entscheiden. Dann aber bleibt für die Rechtspfle-

ger keine Zeit, die „normalen“ Firmenbuchanträge zu bearbeiten, was jedoch in Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Österreich äußerst nachteilig wäre.

Die in den Erläuterungen im Absatz zwei getroffene Feststellung „Wie bisher ist eine solche Zwangsstrafe dann nicht zu verhängen, wenn der Pflicht zur Offenlegung entgegensteht, dass sich der offenlegungspflichtige Rechtsträger im Konkurs oder in Liquidation befindet, soweit dieser Umstand.....“ ist unrichtig. Vielmehr sind in Konkurs oder Abwicklung (Liquidation) befindliche Rechtsträger zur Aufstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse verpflichtet, wobei für den Bereich Konkurs auf die Entscheidungen OGH 6 Ob 154/05y bzw. 6 Ob 246/07f und für den Themenkreis Liquidation auf § 91 GmbHG bzw. § 211 AktG verwiesen wird.

Weiters ist nicht anzunehmen, dass jede rechtskräftige und vollstreckbare Zwangsstrafverfügung auch einbezahlt wird bzw. im Exekutionsverfahren einbringlich ist. Die geplante Regelung hat somit auch Auswirkungen (Mehrbelastungen) auf die Einbringungsstelle, die Exekutionsgerichte und die Gerichtsvollzieher und ist somit in ihrer Gesamtheit abzulehnen.

Zu Art 23 (ZPO)

Zu Z 2 (§ 54)

§ 54 Abs 1a ZPO bringt trotz der vorgeschlagenen Änderung kaum eine Erleichterung der Kostenentscheidung und ist ersatzlos aufzuheben. Es widerspricht der richterlichen Ethik, offensichtlich unrichtige Kostenverzeichnisse zu Lasten der Parteien ungeprüft der Kostenentscheidung zu Grunde zu legen.

Zu Z 6a (§ 92)

Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch die Wendung „an eine im Firmenbuch eingetragene juristische Person“ wird eine Vielzahl von Beklagten – insbesondere Einzelunternehmer und Personengesellschaften nicht erfasst. Die Bestimmung sollte daher auf „alle im § 2 FBG genannten Rechtsträger“ ausgeweitet werden.

Zu Art 33 (RechtspraktikantenG)

Die Verkürzung der Dauer der Gerichtspraxis auf fünf Monate wird entschieden abgelehnt. Dadurch wird es unmöglich gemacht, eine Auswahl der für den richterlichen Vorbereitungsdienst geeigneten Rechtspaktikanten vorzunehmen, die

sodann verlängert werden sollen, weil darüber schon nach einer Zeit als RechtspraktikantIn von 3 ½ bis 4 Monaten entschieden werden müsste.

12.11.2010

Katzlberger



als e-mail vorhanden

REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgerichtes Ried im Innkreis
Der Präsident

Bahnhofstraße 56
4910 Ried im Innkreis

An den
Präsidenten des Oberlandesgerichtes
Gruberstraße 20
4020 Linz

Präsidium:
☎ Telefon: +43 (0)5760121 51103 (DW)
Telefax: +43 (0)5760121 51108

Email: lgried.praesidium@justiz.gv.at

Jv 1754/10h-26 - 4

Oberlandesgericht Linz
Präsidialgeschäftsabteilung-allgemein

Eingel. **12. Nov. 2010** ...Uhr...Min

1 fach, mit *1* Big. *1* Akt
1 Jv. *36381/10w-26*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013

Bezug: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

In der Anlage wird die Stellungnahme des Begutachtungssenates gemäß
§ 36 GOG des Landesgerichtes Ried i.l. vom 10.11.2010 zum Entwurf eines Budget-
begleitgesetzes – Justiz 2011-2013 v o r g e l e g t .

Ried im Innkreis, am 12. November 2010

Der Präsident des Landesgerichtes

i.V. Dr. Franz Maier

Elektronisch gefertigt



Landesgericht Ried im Innkreis

4910 Ried im Innkreis,
Bahnhofstraße 56
05 7601 21
05 7601 25 - 51188

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

Jv 1754/10h-26 - 3

An
das Bundesministerium für Justiz

im Wege
des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-
Justiz 2011-2013; BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Der beim Landesgericht Ried im Innkreis gemäß § 36 GOG eingerichtete Begutachtungssenat beehrt sich, zu nachstehenden Artikeln des Entwurfes eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1: Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Der Entfall der Protokollaranbringen ist aus Sicht der ersten Instanz ebenso positiv zu bewerten wie die in § 90 ASGG vorgesehene Beweisergänzung durch das Berufungsgericht. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich in der Praxis die Beiziehung der fachkundigen Laienrichter in Sozialrechtssachen als völlig überflüssig, aber kosten- und arbeitsintensiv sowie als verfahrensverzögernd erweist. Eine entsprechende Änderung des § 10 ASGG, nämlich eine Entscheidung durch den Einzelrichter in Sozialrechtssachen, würde nicht nur einen Entfall des Kostenersatzes für die Laienrichter, sondern zusätzlich eine

- 2 -

Verringerung des Kanzleiaufwandes (z.B. Vorladung der Laienrichter) bewirken und Verfahrensverzögerungen (bei Verhinderung der Laienrichter) vermeiden.

Artikel 2: Änderung des Außerstreitgesetzes

Die Aufhebung der Bestimmung des § 46 Abs. 3 AußStrG wird auf Grund der in der Praxis kaum vorgekommenen Anwendungsfälle befürwortet.

Der Entfall der Protokollierungsmöglichkeit für Rekurse wird aus folgenden Erwägungen für problematisch erachtet:

a) Im Verfahren Außerstreitssachen sind die Prinzipien der „Amtswegigkeit“ sowie der „Rechtsfürsorge“ tief verankert. Der Wegfall der Möglichkeit von Protokollarrekursen ist mit einer unzumutbaren Behinderung der Parteien verbunden.

b) Es werden vermehrt fehlerhafte Rekursanträge mit der Notwendigkeit zur Verbesserung eingebracht werden;

c) in der Praxis wurden durch Rechtspfleger und Richter im Gespräch mit den Parteien völlig aussichtslose Rechtsmittel abgewendet;

d) die unter b) und c) in erster Instanz sich ergebende Arbeitersparnis ist mit einer Mehrbelastung der Rechtsmittelgerichte verbunden. - Zusätzliche Verfahrenshilfeanträge für die Einbringung von Rechtsmitteln werden zu erheblichen Mehrkosten für beigegebene Verfahrenshilfeanwälte führen.

Artikel 12: Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die vorgesehene Bestimmung des § 8a JN scheint nur bei erster Betrachtung geeignet, (geringe) Einsparungseffekte zu bewirken. Bei

- 3 -

genauerer Analyse wird der Wegfall der Senatsgerichtsbarkeit in zweiter Instanz in Gebühren- und Kostenfragen dazu führen, dass

a) ein völliges Auseinanderdriften der Rechtsprechung innerhalb der Landesgerichte und Oberlandesgerichtssprengel eintreten wird und damit eine Vielzahl zusätzlicher (gebührenfreier) Rechtsmittel durch die Parteien geradezu provoziert werden, sodass sich im Ergebnis der Aufwand nicht verringert, sondern erhöht und

b) vermehrte Fehler in Kosten- und Gebührenentscheidungen durch den Wegfall der Senatsgerichtsbarkeit kostenintensive Amtshaftungsverfahren nach sich ziehen werden.

Artikel 14: Änderung des Privatstiftungsgesetzes

Dem Begutachtungssenat scheint nicht nachvollziehbar, ob zu den §§ 14, 15 und 23 bewusst kein Datum für das Inkrafttreten festgelegt wurde und warum das Inkrafttreten der §§ 5 und 42 für 01.04.2011 und nicht für 01.05.2011 vorgesehen ist.

Artikel 23: Änderung der Zivilprozessordnung

Der im § 52 Abs. 1 und 2 ZPO für die Kostenentscheidung vorgesehene Vorbehalt ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, doch sollte anstelle der „Kann-Bestimmung“ eine „Muss-Bestimmung“ für den Entscheidungsträger erster Instanz formuliert werden, um auch den Rechtsmittelgerichten teils umfangreiche Kostenentscheidungen vor Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache zu ersparen.

Die Bestimmung des § 54 Abs. 1a ZPO möge aus folgenden Erwägungen ersatzlos aufgehoben werden:

a) Die nunmehr vorgesehene „Verpflichtung“ der Gerichte, nicht beeinspruchte Kostenverzeichnisse „ungeprüft“ zu übernehmen, widerspricht eklatant dem Grundsatz, wonach es sich beim Kostenersatzanspruch um einen „öffentlich rechtlichen Anspruch eigener

- 4 -

Art“ handelt;

b) der „ungeprüfte“ Kostenzuspruch auf Grund nicht beeinspruchter Kostenverzeichnisse führt dazu, dass vom Gericht gesetz- und aktenwidrige Kostenansprüche sanktioniert werden, was z.B. der Fall sein wird, wenn

aa) von den Parteien erlegte, aber nicht zur Gänze verbrauchte Kostenvorschüsse in das Kostenverzeichnis aufgenommen werden;

bb) wenn Tagsatzungen in einer überhöhten Dauer, wenn tatsächlich nicht erstattete Schriftsätze oder Schriftsätze mit gesetzlich nicht vorgesehenen Tarifansätzen verzeichnet werden etc.;

c) die vorgesehene Regelung provoziert nicht nur Absprachen zwischen den Rechtsanwälten z.B. dahin, sich wechselseitig für Schriftsätze, die bisher nach TP2 honoriert wurden, eine Entlohnung gemäß TP3 wechselseitig „zu genehmigen“, sondern in der Folge auch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien und ihren Rechtsanwälten, wenn etwa mögliche Einwände unterlassen wurden, aber auch Amtshaftungen, wenn die Gerichte die unvertretenen Parteien nicht auf alle möglichen Einwendungen gegen die Kostennote der anwaltlich vertretenen Partei hingewiesen haben.

d) Jedenfalls müsste wegen Punkt 11. (Aufhebung der Bestimmungen der §§ 222 bis 225) auch der im § 54 Abs. 1a enthaltene Hinweis auf die verhandlungsfeie Zeit entfallen.

Die im § 86a ZPO vorgesehenen Sanktionen gegen Schriftsätze mit beleidigenden Äußerungen oder verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Ausführungen sind ebenso positiv zu beurteilen wie die in den §§ 465ff vorgesehene Abschaffung der Protokollarreurse.

Artikel 25: Änderung des Strafgesetzbuches

Der Wegfall der gänzlich bedingten Geldstrafe könnte auch insoweit zur Entlastung der Gerichte beitragen, als nunmehr bei Verkehrsunfällen (ohne schweres Verschulden) die Beschuldigten häufiger die Möglichkeit

- 5 -

einer Diversion in Anspruch nehmen werden, weil sie nicht mehr erwarten können, dass sie im Strafverfahren „nur“ zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt werden.

Artikel 33: Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

Die Verringerung der Dauer der Gerichtspraxis auf fünf Monate scheint aus folgenden Erwägungen nicht zweckmäßig:

a) ob die jeweiligen Praktikanten für den Richterberuf geeignet sind oder nicht, ist bei einer Zuteilung von insgesamt nur fünf Monaten weitaus schwieriger zu beurteilen als etwa bei einer neunmonatigen Gerichtspraxis, sodass vermehrt „Fehleinschätzungen“ zu erwarten sind;

b) ein derartig kurzer Einsatz der Rechtspraktikanten führt nur noch zu Belastungen, aber kaum zu positiven Effekten für den Gerichtsbetrieb, weil die Rechtspraktikanten nicht mehr die Möglichkeit haben, das in den ersten Monaten Erlernte in der Folgezeit fruchtbringend im Gerichtsbetrieb umzusetzen.

Von einer weiteren Verkürzung der Gerichtspraxis, die in der Vergangenheit nicht nur neun, sondern zwölf Monate gedauert hat, möge daher Abstand genommen werden.

Begutachtungssenat des
Landesgerichtes Ried im Innkreis, am 10.11.2010
i.V. Dr. Franz Maier

Elektronisch gefertigt

Hohe Dringlichkeit Signieren Verschlüsseln Auto Rechtschreibung Empfangsbestätigung



Praesidium Salzburg
Gesendet von: Rita Bracke

15.11.2010 11:58

An JVAllgemein OLG Linz@Justiz
Kopie
Thema WG: Entwurf eines
Budgetbegleitgesetzes-Justiz
2011-2013,
Begutachtungsverfahren

Gesehen!
Der Präsident des Landesgerichtes
Salzburg, am 15.11.2010
Dr.Hans Rathgeb



Friedrich Spitzeneder/NSA/BG/Justiz
12.11.2010 08:57

An Praesidium Salzburg@Justiz
Kopie
Thema Entwurf eines
Budgetbegleitgesetzes-Justiz
2011-2013,
Begutachtungsverfahren

Herrn
Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg
5010 Salzburg

Betrifft: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013
Begutachtungsverfahren

Anbei wird die Stellungnahme des Richters Mag. Martin Prokop, der ich mich anschließe, vorgelegt.

Bezirksgericht Neumarkt b. Sbg., Jv 603/10w, am 12.11.2010
Der Gerichtsvorsteher, Dr. Friedrich Spitzeneder



Jv603-10.odt

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zum Budgetbegleitgesetz Justiz:

Allgemein verweise ich darauf, dass eine genaue Begutachtung aufgrund der Kürze der Zeit kaum möglich erschien. Ich beschränke meine Änderungsvorschläge daher auf jene Gesetzesbereiche, die mir - die Rechtsprechungs-Zuständigkeiten am BG betreffend – überblicksmäßig aufgefallen sind.

AußStrG: Es sollten nicht nur die Belehrungspflicht im Fortpflanzungsmedizin-Gesetz, sondern auch die Möglichkeit, Testamente und (zur Wirksamkeit formgebunden!) Erbverzichtserklärungen zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen, entfallen. Dazu wären auch Änderungen im ABGB erforderlich. Es erscheint kaum möglich, jemanden der auf sein Erbe verzichten will, über die Tragweite dieser Handlung und die Frage, ob eine allenfalls dafür erhaltene Gegenleistung angemessen ist, ohne eingehende Erhebung aller Umstände anzuleiten und zu belehren.

EO: die Möglichkeit des Protokollarrekurses sollte aus Praktikabilitätsgründen erhalten bleiben, da oft Formalitäten zu klären sind, die mit der richterlichen Entscheidungsfindung (anders als im streitigen Erkenntnisverfahren) weniger zu tun haben und ansonsten – bei der oft mittellosen Klientel – nur mit Verfahrenshilfe-Anwalt operiert werden könnte.

ZPO: - Die Möglichkeit, Rechtsmittelanmeldungen gegen in der Verhandlung verkündete Entscheidungen in der Verhandlung zu Protokoll zu erstatten, soll erhalten bleiben. Zu begrüßen ist der Entfall jeglicher Protokollar-Rechtsmittel im Erkenntnisverfahren.

- Die Möglichkeit, Klagen auf Geldleistungen, die nicht der Anwaltpflicht unterliegen, in der Kanzlei zu Protokoll zu geben, sollte erhalten bleiben, dies vor allem dann, wenn damit gleich die registermäßige Erfassung durch die Kanzleikraft einher geht. Wesentlich erscheint mir, dass die Entscheidung, ob Klage eingebracht wird oder nicht, von der Partei alleine ohne Kontakt mit dem Entscheidungsorgan getroffen wird. Im übrigen ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass Klagen nicht mehr zu Protokoll gegeben werden können und der Richter mit einer Sache im Zuge der Klageeinbringung und -erörterung nicht mehr befasst wird.

STGB: Zu Prüfen ist, ob man im Bereich des § 88 StGB – kein schweres Verschulden vorausgesetzt bzw. die Fälle des jetzigen § 88 Abs. 1 und 3 StGB ausgenommen – die Strafbarkeit nicht gleich an den Eintritt einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB knüpft (dann entfielen die Abgrenzung „14 Tage“ und die 24-Tage-Grenze wäre allgemein **die** strafrechtlich relevante Grenze – im Vorsatzbereich zwischen leichter/schwerer Körperverletzung und im Fahrlässigkeitsbereich als grundsätzliche Grenze zur [gerichtlichen] Strafbarkeit).

StPO: Möglichkeit der Protokollar-Beschwerde auf BG-Ebene macht in der Praxis, im Gegensatz zur Protokollar-Berufung, keine Schwierigkeiten.

Verkürzung der RP-Zeit: Dies ist für mich sehr problematisch, da die 9 Monate bereits relativ kurz sind, um zu prüfen, ob Kandidatinnen und Kandidaten für die Übernahme geeignet sind.

Mag. Martin Prokop

Hohe Dringlichkeit Signieren Verschlüsseln Auto Rechtschreibung Empfangsbestätigung



Praesidium Salzburg
Gesendet von: Rita Bracke

15.11.2010 13:52

An JVAllgemein OLG Linz@Justiz
Kopie
Thema Jv 5685/10s-2-4
Begutachtungsverfahren
Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011



Begutachtung BBG2011.odt

als e-mail vorhanden

Dr. Rolf Hemetsberger
 Dr. Imre Juhász
Dr. Anton Wagner

Richter des Landesgerichtes

An den

Präsidenten

Oberlandesgericht Linz

Präsidentialgeschäftsabteilung-allgemein

Eingel. **15. Nov. 2010** ...Uhr...Min

.....fach, mit.....Big.Akt

Jv.....

des Landesgerichtes Salzburg

Betrifft: Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011
 Begutachtungsverfahren

Zum vorliegenden Entwurf wird nachstehende Stellungnahme aus der Sicht der beim Landesgericht als Vorsitzende der zivilen Rechtsmittelsenate tätigen Richter abgegeben:

Zu Art 10 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Z 11. TP 12a

Die Regelung erscheint bei einem Vergleich mit der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren im Zivilprozess als sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage bedenklich.

Gerade im Exekutionsverfahren als Massenverfahren dienen Rekurse mitunter auch dazu, Fehler des Gerichtes zu beseitigen. Pauschalgebühren führen nicht nur zum einem Ansteigen von Verfahrenshilfeanträgen, weil gerade die verpflichtete Partei sehr oft nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, sondern vermehrt auch zur Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen.

Zu Art 12 (Änderung Jurisdiktionsnorm)

Z 1. Einzelrichter in Kosten- und Gebührensachen

Gerade Kostenentscheidungen können sich mitunter schwierig gestalten, wobei den Gerichten zweiter Instanz mangels Anrufbarkeit des OGH auch Leitfunktion zukommt. Bei der Bestimmung der Be- und Entlohnung der Sachwalter (zB RA als Sachwalter) liegt der Wert des Entscheidungsgegenstandes nicht selten weiter über der Wertgrenze der Bezirksgerichte, womit der Entscheidung erhebliche Bedeutung für die Betroffenen zukommt.

Ein Splitting der Entscheidung wäre bei einem Zusammentreffen von Berufung und Kostenrekurs gegen ein Urteil (dies gilt auch bei Rekursen gegen Sachbeschlüsse) unzweckmäßig, müsste es dann doch zu getrennten Ausfertigungen in einem

Rechtsmittelverfahren kommen (Entscheidung Senat und anschließend Einzelrichter)

Zu Art 23 (Änderung der ZPO)

Z. 1

Die Möglichkeit des Kostenvorbehalts ist zu begrüßen. Die bisher im außerstreitigen Verfahren gemachten Erfahrungen zeigen, dass eine derartige Regelung auch angenommen wird. Für die Parteien und deren Vertreter führt dies nur zu einer im Einzelfall vertretbaren Verzögerung bei der Kostenentscheidung.

Z. 5

Aufgrund der leider immer mehr zunehmenden Eingaben „schwieriger Parteien“, die einerseits beleidigende Ausführungen enthalten und andererseits vor allem auch wiederholt prozessual unzulässige Anträge oder Rechtsmittel (zB beim Ausschluss eines weiteren Rechtsmittels gegen zweitinstanzliche Entscheidungen in Ablehnungs- und Verfahrenshilfesachen), ein notwendiger legislatischer Schritt.

Z. 30

Grundsätzlich wäre zu überdenken, ob die Möglichkeit eines Protokollarrekurses in Exekutionssachen erhalten bleiben sollte, zumal dort nach § 53 EO Anträge auch sonst weiterhin zu Protokoll gegeben werden können. Gerade in Massenverfahren kommt es mitunter auch zu Gerichtsfehlern, die so auf möglichst kostengünstige Art beseitigt werden können. Der Entscheidungsgegenstand ist in Exekutionssachen auch für einen nicht mit dem Akt betrauten Richter oder Rechtspfleger überschaubar, wobei bei einer gesetzmäßigen Ausführung einer Rechtsrüge durch die Instanz im Rekursverfahren eine umfassende rechtliche Prüfung erfolgt.

Fehlt die Möglichkeit des Protokollarrekurses in Exekutionssachen gerade für den Verpflichteten oder sonstige Beteiligte, so ist mit einem signifikanten Ansteigen von Verfahrenshilfeanträgen zu rechnen. Die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und damit die wesentlichen Rechtsfragen müssten dabei durch die erste Instanz gleichfalls und neben der Rechtsmittelinstanz geprüft werden.

Salzburg, am 15.11.2010

(Dr. Imre Juhász)

(Dr. Rolf Hemetsberger)

(Dr. Anton Wagner)